

Das elektronische Handels- und Unternehmensregister und die Auswirkungen auf die Offenlegungspflichten von Jahres- und Konzernabschlüssen

Neuaufgabe: Dezember 2009



Industrie- und Handelskammer
Limburg

Das elektronisch geführte Handels- und Unternehmensregister

Durch das Gesetz über das elektronische Handels- und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) ist das Handelsregister im Internetzeitalter angekommen. Konsequenz sind schnellere und einfachere Eintragungsverfahren aber auch eine erhöhte Transparenz von Unternehmensdaten.

Müssen Unternehmen alle Dokumente elektronisch einreichen?

Grundsätzlich sind alle Unterlagen beim Handelsregister elektronisch einzureichen. Bei Unternehmensgründungen unternimmt dies in der Regel der Notar. Laufende Mitteilungen, wie z.B. Änderungen in der GmbH-Gesellschafterliste, Satzungsänderungen oder Hauptversammlungsbeschlüsse bei der Aktiengesellschaft (Niederschrift) können jedoch direkt vom Unternehmen an das Handelsregister übermittelt werden.

Welche technischen Voraussetzungen werden benötigt?

Um einen sicheren Datentransfer zu gewährleisten, werden Dokumente über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) beim Handelsregister eingereicht. Dafür muss eine EGVP-Client-Software und eine Java Runtime Environment-Software auf einem Rechner des Unternehmens installiert werden. Die Software kann kostenlos im Internet heruntergeladen werden: www.egvp.de. Eine qualifizierte elektronische Signatur ist für die Übermittlung nicht erforderlich. Wenn die Einreichung eines notariell beurkundeten oder öffentlich beglaubigten Dokuments vorgeschrieben ist, so ist das Dokument jedoch mit einem einfachen elektronischen Zeugnis des Notars zu versehen.

Welche Erleichterungen bringt das elektronische Handelsregister?

Durch die in vielen Bundesländern bereits seit mehreren Jahren praktizierte Nutzung des elektronischen Handelsregisters haben sich die Eintragungsverfahren schon jetzt erheblich vereinfacht. In unkomplizierten Fällen können die Handelsregistereintragungen innerhalb von ein bis drei Tagen erfolgen. Zur zusätzlichen Beschleunigung des Verfahrens können Notare zukünftig die persönliche Haftung für die Kostenschuld des anmeldenden Unternehmens erklären. Dies bietet den Registergerichten eine weitere Möglichkeit, auf einen Kostenvorschuss zu verzichten.

Bei Fragen der Namensgebung im Rahmen der Existenzgründung bieten IHKs zudem für Unternehmen und Notare den Service einer firmenrechtlichen Vorabstellungnahme an, die dann zur Vereinfachung der Arbeit des Registergerichts mit der Handelsregisteranmeldung eingereicht werden kann.

Wie werden Unternehmensdaten zukünftig bekannt gemacht?

Auf der Internetseite „www.unternehmensregister.de“ werden sämtliche veröffentlichungspflichtigen Unternehmensdaten publiziert. Darüber hinaus können die veröffentlichungspflichtigen Dokumente der Rechnungslegung auch im elektronischen Bundesanzeiger kostenlos eingesehen werden. Über „www.handelsregister.de“ werden zudem die Handelsregisterdaten direkt abgerufen werden.

Was ändert sich bei der Offenlegung von Jahres- und Konzernabschlüssen?

Mit dem Inkrafttreten des Gesetz über das elektronische Handels- und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) müssen die Jahres- und Konzernabschlüsse für alle nach dem 31.12.2005 beginnenden Geschäftsjahre nicht mehr bei den Registergerichten, sondern beim elektronischen Bundesanzeiger (www.ebundesanzeiger.de) eingereicht werden. Unternehmen können die Unterlagen der Rechnungslegung in Word, Excel oder XML-Format (nicht jedoch im pdf-Format) übermitteln. Weitere Einzelheiten sind unter „www.ebundesanzeiger.de“ niedergelegt.

Die Pflicht zur Offenlegung von Jahres- und Konzernabschlüssen besteht für Kapitalgesellschaften und bestimmte Kapitalgesellschaften „und Co“ fort.

Für die offenlegungspflichtigen Unternehmen gibt es je nach Größe unterschiedliche Vorgaben. Ein Unternehmen sollte sich daher überlegen, wie viel es veröffentlichen muss und was darüber hinaus veröffentlicht werden soll (§§ 325-327 HGB).

Die Einteilung der Gesellschaft in eine bestimmte Größenklasse richtet sich nach den in § 267 HGB genannten Schwellenwerten. Durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) wurden die Schwellenwerte für die Größenklassen erhöht. Die Möglichkeit zur größenabhängigen Befreiung ergibt sich aus § 293 HGB.

Offenlegungspflichten nach Unternehmensgröße:

Größenordnung	Offenlegungspflicht bzw. Angabe zu Erleichterungen bei der Offenlegungspflicht
Kleine Kapitalgesellschaften (§§ 326 i.V.m. §§ 325 Abs. 1 und 267 Abs. 1 HGB)	Offenlegung der Bilanz und des Anhangs ohne Gewinn- und Verlustrechnung, keine Prüfungspflicht
Mittelgroße Kapitalgesellschaften (§ 327 i.V.m. §§ 325 und 267 Abs. 2 HGB)	Offenlegung der Bilanz in der für kleine Kapitalgesellschaften vorgeschriebenen Form mit zusätzlichen Angaben, Anhang verkürzt, sonstige Angaben wie bei großen Gesellschaften; Prüfungspflicht für Jahresabschluss und Lagebericht durch vereidigte Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer
Große Kapitalgesellschaften (§ 325 und § 267 Abs. 3 HGB)	Offenlegung von Jahresabschluss (Bilanz und GuV), Anhang, Lagebericht, Bestätigungsvermerk oder Vermerk über dessen Versagung, Bericht des Aufsichtsrates, Entsprechungserklärung des Vorstandes, Gewinnverwendungsvorschlag; Prüfungsbericht für Jahresabschluss und Lagebericht durch Wirtschaftsprüfer
OHGs /KGs i.S.d. § 264 a HGB	Befreiung, wenn diese in einen Konzernabschluss des Mutterunternehmens einbezogen wurden, das seinen Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat oder in einem EWR-Staat hat

	oder in den Konzernabschluss eines anderen Unternehmens einbezogen ist, das persönlich haftender Gesellschafter dieser Personenhandelsgesellschaft ist. Die Befreiung muss dem elektronischen Bundesanzeiger nach § 264 b HGB und unter Angabe des Mutterunternehmens angezeigt worden sein. Die Personenhandelsgesellschaft muss trotz der Befreiung noch einen Abschluss nach den für Kaufleute geltenden Vorschriften (§§ 238-264 HGB) aufstellen.
--	---

Einzelheiten dazu finden Sie auch beim Bundesministerium für Justiz im Internet unter www.bmj.de bzw. beim elektronischen Bundesanzeiger (<https://publikations-serviceplattform.de>).

Wie werden Verletzungen der Offenlegungspflichten sanktioniert?

Liegen dies nicht binnen 12 Monaten nach dem Abschlussstichtag vor, wird durch das Bundesamt für Justiz von Amts wegen ein Ordnungsgeldverfahren betriebe. Nach der alten Rechtslage wurden Verstöße gegen die Offenlegungspflicht nur auf Antrag sanktioniert. Dabei reicht der Ordnungsrahmen von 2.500,- € bis 25.000,-€.

Durch eine fristgemäße Nachreichung der Jahres- und Konzernabschlüsse innerhalb einer Nachfrist von 6 Wochen kann das Ordnungsgeldverfahren noch abgewendet werden. Die Verfahrenskosten sind von dem Unternehmen jedoch in jedem Fall, d.h. wenn die Androhung zu Recht erfolgte, zu tragen. Jeglicher Verstoß wird aufgrund der elektronischen Prüfmöglichkeiten in Zukunft erfasst und verfolgt.

Sollten Unternehmen ein ausgeprägtes Interesse an der Nichtveröffentlichung haben, können neben der Ausnutzung von Offenlegungserleichterungen nur, wie bisher schon, gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungsmaßnahmen, soweit sie unter anderen rechtlichen Gesichtspunkten möglich und sinnvoll sind, zum Erfolg führen. Der Wechsel in eine Kapitalgesellschaft & Co., wie z.B. eine GmbH & Co. KG, nebst Aufnahme einer natürlichen Person als persönlich haftendem Gesellschafter ist hier eine Möglichkeit.

Können Jahres- und Konzernabschlüsse auch aus anderen EU-Mitgliedstaaten eingesehen werden?

Die Pflicht zur elektronischen Veröffentlichung von Unterlagen der Rechnungslegung besteht seit 1. Januar 2007 durch die Slim IV-Richtlinie (2003/58EG) europaweit, so dass diese auch in den meisten anderen EU-Mitgliedstaaten - allerdings zumeist kostenpflichtig - online recherchiert werden können:

- Belgien www.bnb.be, www.eurodb.be
- Bulgarien <http://beis.bia-bg.com> (Veröffentlichung bislang freiwillig)
- Dänemark www.eogs.dk
- Deutschland www.unternehmensregister.de (ab 1.1.2007)
- Estland www.eer.ee; www.kredinfo.ee

Finnland	www.prh.fi
Frankreich	www.euridile.inpi.fr
Griechenland	www.acci.gr
Großbritannien	www.companieshouse.gov.uk
Irland	www.cro.ie
Italien	www.infocamere.it
Lettland	www.lursoft.lv
Litauen	www.registrucentras.lt
Luxemburg	Umsetzung der EU-Vorgaben ist in Vorbereitung. Weitere Informationen unter: www.legilux.lu/entr/index.php , www.rcsl.lu
Malta	www.mfsa.com.mt
Niederlande	www.kvk.nl
Österreich	www.bmj.gv.at ; www.handelsregister.at
Polen	www.ms.gov.pl
Portugal	Umsetzung der EU-Vorgaben ist in Vorbereitung. Weitere Informationen unter: http://publicacoes.mj.pt/ , http://www.cmvm.pt/en
Rumänien	www.mfinante.ro/contribuabili/link.jsp?body=/contribuabili/pjuridice.htm
Schweden	https://snr3.bolagverket.se/snrgate/default.jsp ; https://ebr2.bolagsverket.se/controller/Login
Slowakei	www.justice.gov.sk
Slowenien	www.ajpes.si
Spanien	www.rmc.es , www.registradores.org
Tschechien	www.justice.cz , http://wwwinfo.mfcr.cz/ares/ (ab 1.1.2007)
Ungarn	https://occsz.e-ceggyezek.hu
Zypern	Umsetzung der EU-Vorgaben ist in Vorbereitung. Weitere Informationen unter: www.mcit.gov.cy/mcit/drcor/drcor.nsf/index_en/index_en?opendocument

Anfragen aus dem IHK-Bezirk Limburg beantwortet Ihnen

Tel.: 06431/210-120 **Fax:** 06431/210-205

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass wir dem gesetzlichen Auftrag der IHK entsprechend, Privaten und Freiberuflern diesen Service nicht anbieten können.

Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Industrie- und Handelskammer Limburg
Walderdorffstr. 7, 65549 Limburg
mailto: info@limburg.ihk.de, <http://www.ihk-limburg.de>